

Vertragsstrafe bei Kauf eines Lichtspielhauses

Autor(en): **Frank, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **4 (1914)**

Heft 37

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719913>

Nutzungsbedingungen

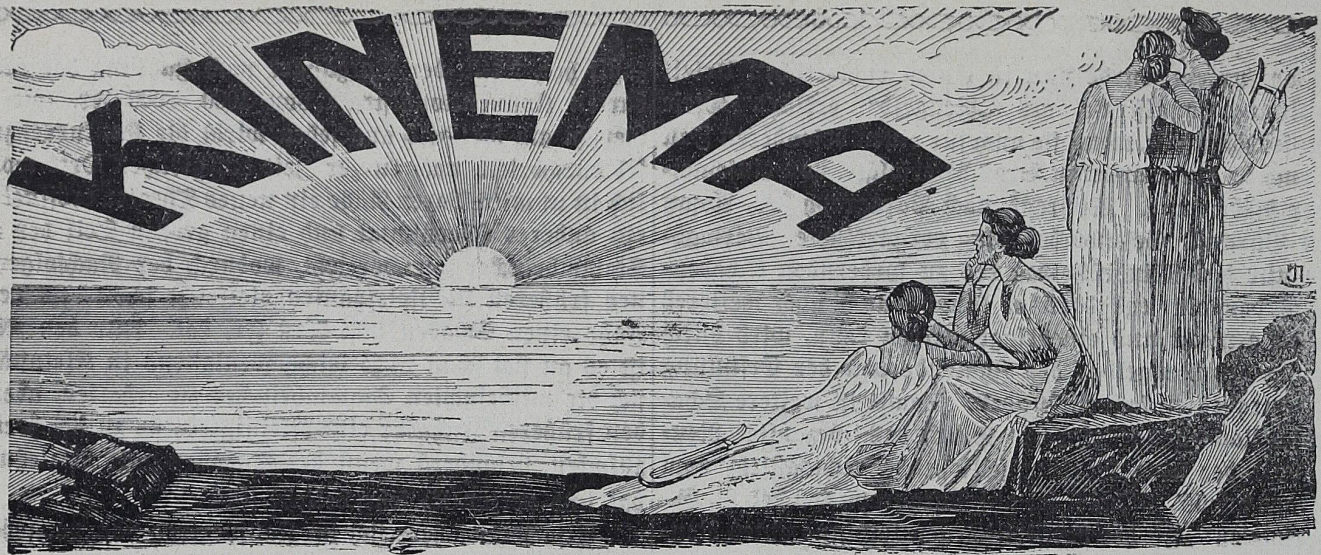
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fos. 15.—

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Vertragsstrafe bei Kauf eines Lichtspielhauses.

Von Mag. Frank.

(Nachdruck verboten.)



Der Käufer eines Lichtspielhauses hat in den allermeisten Fällen ein sehr großes Interesse daran, daß der Verkäufer nicht etwa durch eine anderweitige Niederlassung in dem gleichen Orte oder in naher Nachbarschaft seinem Nachfolger Konkurrenz macht. Wenn auch in Großstädten dies weniger schlimm ist, denn hier ist doch der Wert eines Geschäftes zum größten Teil mit der Lage eng verbunden, so ist dies in Mittel- und Kleinstädten anders. Hier spielt die Lage nur eine untergeordnete Rolle, und der Verkäufer kann, wenn er beliebt war, durch eine neue Gründung eines Lichtspielhauses einen sehr großen Teil seiner Besucher zwischen herüberziehen. Das bringt dem Käufer weit mehr Schaden als ein neu aufkommender Konkurrent.

Gewiß verstößt ein solches Gebahren meist wider die guten Sitten und wird vielleicht von einem Gericht dementsprechend verurteilt werden, da solche Niederlassung gewissermaßen die Voraussetzungen des Kaufvertrages zum Teil nichtig macht und der Käufer nach Treu und Glauben dies nicht annehmen konnte. Aber „gute Sitten“, „Treu und Glauben“ und ähnliche Ausdrücke sind recht dehnbare und mangelhaft umschriebene Begriffe. Wenn man auch vielleicht hin und wieder gegen solche, wenn auch nicht dem Wortlaute des Vertrages, so doch dem Sinne

nach, Vertragsbrüchige mit Erfolg vorgehen kann, so ist dies doch eine recht zweifelhafte Sache, denn die Maschen des Gesetzes sind oft sehr weit. Der vorsichtige Käufer wird daher, um jeden Zweifel zum vornherein zu beheben, im Kaufvertrag die Verpflichtung für den Verkäufer festlegen, daß dieser in der gleichen Stadt und in einem gewissen Umkreise (den man deutlich umschreiben soll) weder ein neues Lichtspielhaus gründen, noch ein bestehendes übernehmen, noch für ein anderes irgendwie tätig sein, noch ein solches durch Rat und Tat unterstützen darf (Konkurrenzklause!)!

Eine solche Bestimmung ist besser als gar keine, denn man kann bei Nichterfüllung auf Schadenersatz klagen. Mit den Schadenersatzklagen ist es aber auch oft eine recht mißliche Sache, denn man muß den Schaden, den man durch vertragswidrige Tätigkeit des Verkäufers erleidet, auch zahlenmäßig nachweisen, das ist aber oft gar nicht so leicht. Wenn man vielleicht auch einen kundigen Fachmann von der Richtigkeit der Schadenaufstellung überzeugen kann, so doch lange nicht den Richter, der zwar nach bestem Wissen und Können urteilt, aber selten über eine genügende Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge des kaufmännischen Lebens verfügt. Man wird also mit der Klage auf Schadenersatz oft nur einen Teil des Schadens zugesprochen erhalten. Deshalb ist es durchaus zu empfehlen, im Kaufvertrag eine besondere Vertragsstrafe (oft auch Konventionalstrafe genannt) festzusetzen für den Fall, daß der Verkäufer die Konkurrenzklause nicht erfüllt. Tritt dies ein, so ist die Vertragsstrafe verwirkt, ohne daß der Käufer irgend welchen Schaden nachzuweisen braucht. Das ist ein gewaltiger Vorteil, während eine Konkurrenzklause ohne Vertragsstrafe oft wertlos ist.

Vor kurzem wurde nun in einem richterlichen Urteil die Konventionalstrafe als „Reugeld“ erklärt. Diese Rechtsprechung ist, wenn sie auch für einen besonderen Fall und auch in einer anderen Branche erfolgte, von einschneidender Bedeutung. Während nach Paragraph 340, Absatz 2 des Bürgerl. Gesetzbuches die verwirklichte Vertragsstrafe nur den Mindestbetrag des zu fordernden Schadenersatzes darstellt und darüber hinaus auch noch weiterer Schaden gemacht und eingeklagt werden kann, wird durch Zahlung des Reugeldes der Zahlende von der Erfüllung des Vertrages einfach entbunden. Damit ist weitere Schadenersatzklage ausgeschlossen. Durch das bezahlte Reugeld tritt der eine Vertragsschließende rechtsgültig vom Vertrage zurück. (Dabei sei auf Paragraph 359 des B. G.-B. verwiesen: „Ist der Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird, und der andere Teil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweist. Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.“)

Ob die Auffassung, daß bei einem Verkauf eines Lichtspielhauses die Konventionalstrafe als Reugeld anzusehen sei, den üblichen kaufmännischen Ansichten entspricht, das dürfte zweifelhaft sein, aber für die Praxis hat es nicht allzuviel Zweck, mit langen juristischen Erörterungen zu kommen, wie die und die Vereinbarung nach dem Gesetz auszulegen sei.

Die Ausfechtung solcher Streitfragen ist oft eine Art Lotteriespiel oder eine Kraftprobe, bei der derjenige siegt, welcher im Zahlen der Prozeßkosten die größte Ausdauer hat. Für den klugen Kaufmann heißt es aber hier, wie so oft, Abmachungen in so klarer Form zu treffen, daß auch der tüchtigste und beschlagendste Anwalt nicht mehr den gewollten Sinn verändern kann.

Was nützt es dem Käufer eines Lichtspielhauses, der z. B. für dieses außer dem Inventarwert 10,000 Fr. be-

zahlt hat, wenn der Vorgänger nach Zahlung der vereinbarten Konventionalstrafe von 1000—2000 Fr. (die vom Gericht als Reugeld angesehen wird) die Konkurrenzklause durchbricht, nach kurzer Zeit am gleichen Orte womöglich in unmittelbarer Nähe ein neues Theater eröffnet oder ein anderes übernimmt und einen großen Teil der alten Stammbesucher herüberzieht, wodurch der Nachfolger seines früheren Lichtspielhauses vielleicht schon im ersten Jahr einen Schaden von 5000 Fr. hat. Für den Käufer ist es an sich schon nicht leicht, wenigstens in Kleinstädten, sich die mitbesuchten Stammbesucher zu erhalten, aber für den früheren Inhaber eine Kleinigkeit, sie zu sich herüberzulocken, besonders wenn der Inhaber gute Beziehungen hat und persönlich sehr beliebt ist.

Also man sichere sich im Kaufvertrag von vorneherein durch eine entsprechend abgefaßte Vereinbarung. Das kann auf zweierlei Weise geschehen. Entweder legt man in dem Kaufvertrag ausdrücklich fest, daß die vereinbarte Konventionalstrafe nicht als Reugeld, sondern als Vertragsstrafe im Sinne der Paragraphen und folgenden des B. G.-B. anzusehen sei, und daß die vereinbarte Konventionalstrafe als Mindestbetrag des Schadenersatzes gelte, oder man setze die Konventionalstrafe so hoch, daß man, selbst wenn sie als Reugeld angesehen wird, eine auf alle Fälle genügende Entschädigung für die Durchbrechung der eben häufig viel zu niedrig angelegt.

Schließlich hält doppelt genäht besser, und es empfiehlt sich, beide Vorsichtsmaßregeln beim Geschäftskauf zu treffen. Genügende Höhe der Konventionalstrafe und Festlegung ihres Charakters als Vertragsstrafe im Sinne der Paragraphen 339 ff des B. G.-B. Es ist leichter und billiger, Meinungsverschiedenheiten von vorneherein auszuschalten, als sie später beim Rade auszusechten. Das erfordert Zeit, Geld und Nerven. Und welchen Ueberraschungen ist man dabei ausgesetzt!

Das Gesagte gilt auch für den Fall, daß man einen Konkurrenten durch Abfindung mit einer gewissen Summe

Ich will.

Roman von H. Courths-Mahler.
(Fortsetzung.)

In diesen Salon traten die beiden Gatten ein. Renate mußte schon überall Bescheid, da sie in der letzten Zeit oft mit Tante Josephine und Ursula hier war, um zu bestimmen, wie sie alles eingerichtet zu haben wünschte. Noch hatte die junge Frau den Pelz nicht abgelegt. Er hing offen von ihren Schultern herab.

Lezingen nahm ihn wortlos ab und legte ihn auf einen Sessel. Er war nicht weniger bleich und erregt wie seine junge Frau.

Renate stand hochauferichtet mitten im Zimmer. In ihrem blassen Gesicht lebten nur die Augen, die jetzt einen Ausdruck düsterer Entschlossenheit zeigten. Lezingen trat auf sie zu und faßte ihre Hände.

„Renate — endlich — endlich bist du mein“, sagte er halb erstickt vor Bewegung.

Sie zog hastig die Hände zurück und sah ihn starr an. Sie vergaß in ihrer Erregung, daß sie diesem Manne erst vor wenigen Stunden ewige Treue gelobt.

„Spare deine Worte. Es ist nicht nötig, daß wir länger Komödie spielen. Du hast dein Ziel erreicht — ich auch.“

Ich habe nicht vergessen, nicht einen Moment, wie du mich gedemütigt hat. Im Uebermut, in launenhafter Willkür hast du dir mein Jawort extort — weil dein Hochmut mir zurückzahlen wollte, daß ich dir gesagt hatte: ich hasse dich. Ich weiß, daß dir weniger daran lag, mich zu deiner Frau zu machen, als daran, mich zu demütigen. Das sollte wohl meine Strafe sein. Aber du hattest eines vergessen — daß sich ein Weib wie ich nicht ungestraft fränken und beleidigen läßt. Deine Werbung war eine Beleidigung, denn du liebtest mich nicht. Jetzt aber liegt es an mir, Vergeltung zu üben. Vor der Welt bin ich deine Frau, aber zwischen uns wird keine Gemeinschaft bestehen. Mein Wille gegen den deinen. — Wenn das dir nicht gefällt — dann — dann kannst du es ja ändern — aber dann wird alle Welt erfahren, wie Baron Lezingen um seine Frau geworben hat.“

Er wollte sie unterbrechen, aber sie streckte in leidenschaftlicher Abwehr die Hände aus und sprach hastig weiter, als fürchte sie, nicht alles sagen zu können, was sie sich so oft eingepägt hatte.

„Nein — ich will nichts hören — laß mich sagen, was ich dir noch zu sagen habe, damit alles klar ist zwischen uns. Wenn du im Ernst angenommen hast, ich könnte als deine Frau neben dir leben nach der Schmach, die du mir angetan hast, dann kennst du mich eben nicht. Deine komödiantischen Zärtlichkeiten während unserer Brautzeit habe ich dulden müssen — um dieser Stunde willen habe ich sie getragen. Dadurch, daß du mir deinen Namen gabst, ist die

veranlaßt, sein Theater zu schließen, oder einen Hausbesitzer verpflichtet, einen in seinem Hause befindlichen Theaterraum nicht für ein Lichtspielhaus zu vermieten.



Gchte Nächstenliebe.



Deutsche Kinematographen-Menschen erlassen in deutschen Fachblättern folgenden Aufruf zur Sammlung von Liebesgaben für die Fach-Genossen:

Zahlreiche Fachgenossen aus der Branche, und zwar Fabrikanten, Vertreter von Filmfabriken und -Verleihern sowie nicht zuletzt eine bedeutende Anzahl von Theaterbesitzern stehen im Felde, um unser Vaterland, und damit auch unsere Branche gegen die äußeren Feinde zu beschützen. Zurückgekehrte Kämpfer und verwundete Krieger haben uns in Briefen sowie auch mündlich über die Strapazen des Krieges berichtet. Der Daheimgebliebene ahnt nicht, welche furchtbaren Entbehrungen und Anstrengungen unsere Soldaten ertragen müssen. Jeder von uns sollte deshalb seine Dankbarkeit diesen Vaterlandsverteidigern gegenüber im höchsten Grade durch weitgehendste Opferwilligkeit beweisen.

Weihnachten, das Fest der Freude rückt heran, und damit bietet sich für uns die beste Gelegenheit, unseren Fachgenossen unsere Anerkennung durch Uebermittlung von Liebesgaben zu bezeugen. Wir haben uns daher entschlossen, allen uns zugegangenen Adressen ein Weihnachtspaket zu senden und dürfen wohl erwarten, daß sich alle Angehörigen der Branche nach Möglichkeit an dieser freiwilligen Stiftung von Liebesgaben beteiligen werden. Wir werden über den Empfang der Spenden quittieren und empfehlen gleichzeitig, etwaigen Paketen mit Aufschrift versehene Kar-

ten der Stifter beizufügen, damit diese die Möglichkeit zu einem Weihnachtsgruß aus dem Felde haben.

Gleichzeitig hat uns der in unsern Kreisen bestens bekannte Unteroffizier (Blumke-Lung) Dammann der sich zurzeit als Leiter eines Transportes in Berlin aufhält und furchtbare Kämpfe in Ostpreußen miterlebte, ihm möglichst bald freiwillige Spenden für das Ersatz-Bataillon Inf.-Reg. 44 zur Verfügung zu stellen. Seine Kameraden bestehen zumeist aus Ostpreußen, die Haus und Hof verloren haben und heute noch nicht wissen, ob und wo sie Weib und Kind wieder finden werden. Diese völlig mittellosen Kameraden leiden nicht nur unter Verpflegungsschwierigkeiten, sondern auch unter seelischer Depression schwerster Art. Diesen Kameraden eine Weihnachtsfreude zu bereiten, würde unser Blumke, der in Kürze zur Front zurückkehrt, gern übernehmen. In seiner bekannten humoristischen Art eröffnete er uns, daß er dankend alles annehmen würde, was qualmt und brennt, sowie Lungenschützer und Magenwärmer für außen und innen.

Wir bitten, daß diese unsere Bitte weitgehendste Berücksichtigung findet und bitten gleichzeitig, alle Adressen kämpfender Fachgenossen an uns gelangen zu lassen, damit wir unser Material entsprechend ergänzen können.



Allgemeine Mundschau.



Deutschland.

— Die Filmfabrik Scholz u. W., Berlin SW. 48, hat jüngst wieder einen neuen Film herausgebracht. Dieser Film, der sich „Elle und Schwert“ betitelt, behandelt eine heitere Episode aus ernster Zeit. Nach den vielen mehr oder weniger guten Kriegsdramen der letzten Wochen berührt der hübsche Film, der unseres Erachtens jedem Pub-

Schmach nicht von mir genommen worden. Von heute an, das schwöre ich dir, sollst du mich nie mehr ohne Liebe berühren. Ich werde es nicht dulden und wenn ich daran sterben müßte. Und nun habe ich nichts mehr zu sagen.“

Nach diesen Worten verließ sie schnell, ehe er es hindern konnte, das Zimmer und trat in ihr daneben liegendes Gemach. Er hörte, wie sie es abschloß.

Drüben lehnte sie halb ohnmächtig an die Türe und lauschte, was er beginnen wollte. Ihrem Stolze hatte sie nun Genüge getan — aber das Gefühl der Befriedigung, das sie erwartete, wollte sich nicht einstellen. Heißer und mächtiger denn je überflutete sie die Liebe, die in allem Sturm und Drang sich stark und tief in ihrem Herzen eingemistet hatte. Atemlos drückte sie ihr Ohr an die Türe. Rief er noch nicht? Flehte er nicht um ihre Verzeihung?

Nichts regte sich. Und plötzlich war etwas in ihr, das ihr zurief: Dieser Mann beugt sich nicht. Das ist es ja, was du an ihm liebst, daß er wie von Stahl ist, daß er dich bezwingen hat, selbst deinem eigenen Willen zum Trotz.

So stand sie zwischen Furcht und Hoffen. Und sie wußte nicht, was sie fürchten und hoffen sollte.

Hatte sie ihm nicht zum Schluß noch einen Weg gezeigt, wie er zu ihr gelangen konnte. Brauchte er ihr nicht nur zu sagen: Ich liebe dich, Renate, ich habe gelernt, dich zu lieben? Dann war ja alles gut, dann wollte sie selbst auf seine Bitte um Verzeihung verzichten, wenn sie nicht über seine stolzen Lippen wollte.

War denn alles umsonst gewesen — all ihr heimliches Ringen um seine Liebe? Waren wirklich seine Küsse nur

Komödie gewesen? Sprach gar nichts in seinem Herzen für sie, hatte sie ihr Spiel verloren? Blieb nun nichts mehr als ein fremdes Leben an seiner Seite, wie es ihr Stolz vorhin gefordert hatte — ihr Stolz, von dem ihr Herz gar nichts wußte?

Legingen hatte drüben eine Weile fassungslos nach der Tür gestarrt. Das kam ihm unerwartet. Froh, die Maske von sich werfen zu können, hatte er Renate gleich jetzt in dieser Stunde alles beichten wollen. Sie sollte gar nicht erst dazu kommen, etwas zu tun, was ihr der verletzte weibliche Stolz eingab. Daß sie etwas plante, wußte er, und er wollte ihr zuvorkommen. Auf diese Szene war er nicht vorbereitet gewesen. Zu schnell hatte sie versucht, sich Genugtuung zu verschaffen.

Er stand und dachte über ihre Worte nach.

Aber nur ihre letzten Worte hasteten immer wieder in seinem Ohr. Und da flog endlich ein Lächeln über sein Gesicht. Ein gutes, weiches Lächeln. Ja, diese Worte sprachen alles aus, was sie im geheimen hoffte und wünschte. Es war weibliches Hoffen und weiblicher Stolz zugleich. O, er kannte sein wildes, stolzes Mädchen, wußte, welche Waffen sie gegen die eigene Weichheit allzeit bereit hielt.

„Nicht ohne Liebe, du mein herrliches Geschöpf — du sollst dich nie mehr zu beklagen haben“, dachte er bewegt.

Und schon hob er den Fuß, um an ihre Tür zu treten und sie zu bitten, ihn anzuhören. Aber da schoß ihm ein Gedanke durch den Kopf.

„Wenn ich einen lieben könnte, der müßte wie von